

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales,
Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über die für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der Sächsischen
Pauschalförderungsverordnung und die Digitalisierungszuschläge nach § 8
der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung für das Jahr 2025 zur
Verfügung stehenden Teilbeträge sowie über den Auszahlungszeitpunkt der
Jahrespauschalen für das Jahr 2025 gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der
Sächsischen Pauschalförderungsverordnung**

Vom 5. Februar 2025

1. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des [Sächsischen Krankenhausgesetzes](#) für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der [Sächsischen Pauschalförderungsverordnung](#) zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2025 beträgt 500 000,00 Euro.
2. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des [Sächsischen Krankenhausgesetzes](#) für die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der [Sächsischen Pauschalförderungsverordnung](#) zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2025 beträgt 0,00 Euro.
3. Die Jahrespauschalen werden voraussichtlich im April 2025 ausgezahlt (§ 11 Absatz 1 der [Sächsischen Pauschalförderungsverordnung](#)).

Dresden, den 5. Februar 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Alexander Manzke
Abteilungsleiter